

Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA Plate III) Bekanntmachung des Vorhabens

Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 22. Juli 2024

Die NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG (Parkstraße 1, 14469 Potsdam) plant die Errichtung und den Betrieb von sieben 8 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V162-7.2 mit 169,00 m Nabenhöhe und 250,00 m Gesamthöhe. Die Standorte der WEA befindet sich in der Gemeinde Banzkow im Landkreis Ludwigslust-Parchim, im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Die V162-7.2 ist eine dreiblättrige Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 162,00 m und einer Nennleistung von 7.200 kW.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gem. § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 7 UVPG der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP -Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz (Gutachten zur Standorteignung), Risikobeurteilung Eisfall und Bauteilversagen, Natur- und Artenschutz) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligten:

- Landkreis LUP- Fachdienst Bau, Denkmalschutz, Brand- und Katastrophenschutz, Straßen- und Tiefbau, Umwelt
- AfRL
- Wirtschaftsministerium, Innenministerium
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- Straßenbauamt SN
- Landesforst MV
- Gemeinde Banzkow
- Wasser- und Bodenverbände
- DWD, Vodafone, 50 Hertz, NEL Gastransport GmbH, Fernstraßenbundesamt

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 30. Juli 2024 bis einschließlich 29. August 2024 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall-Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 - 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, 1.OG, Raum 126

Montag:	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 12 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 03863 – 5454432) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Plate III“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **30. Juli 2024** bis einschließlich **30. September 2024** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Plate III**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z.B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.